ERLÄUTERUNGEN ZUR GO LFA BAYERN

1 Mitgliederlisten und Änderungen an die LPK melden

§ 4 Abs. 1 Satz 2
Änderungen der Mitgliedschaft, des Vorstands und der Kooptierung des LFA sind vom Sprecher an die Landesprogrammkommission zu melden.

2 Mitgliedschaft in maximal zwei LFA möglich

§ 4 Abs. 2
Jedes Mitglied der Alternative für Deutschland des LV Bayern, hat das Recht, sich über die Landesgeschäftsstelle, um eine Aufnahme in bis zu zwei LFA zu bewerben.
Der Sprecher des LFA lädt den Bewerber zur Vorstellung in die nächste Präsenzsitzung ein.

3 Mitglieder, die sich in einen LFA bewerben müssen zur Vorstellung in die nächste Sitzung geladen werden

Regelung § 4 Abs. 2 (siehe Punkt 2)

4 Einladung des LPK-Vorstands zur LFA-Sitzung

§ 4 Abs. 4
Mitglieder des Vorstandes der Landesprogrammkommission und haben Teilnahme- und Rederecht (ohne Antrags- und Stimmberechtigung) in jedem LFA.

5 Ausschluss eines Mitglieds aus dem LFA

> *Der Ausschluss eines inaktiven oder destruktiven Mitglieds ist nun einacher möglich. Der LFA beschliesst den Ausschluss mehrheitlich und informiert den Landesvorstand. Falls dieser nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht ist das Mitglied ausgeschlossen.*

Regelung:
§ 4 Abs. 5
Der LFA kann durch Beschluss empfehlen, ein Mitglied aus dem Ausschuss abzuberufen. Der Beschluss ist zu begründen. Der Landesvorstand kann dem Ausschluss begründet innerhalb von vier Wochen widersprechen. Nach Ablauf der Frist oder nach Zustimmung des Landesvorstandes informiert der Sprecher des LFA die entsprechende Person über die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Ausschuss.

6 Erklärung nach § 5 GO, § 19 Satzung und Vertraulichkeit

Ich habe das Formblatt des BFA an die Regelungen der GO Bayern angepasst und als Online-Formular vorbereitet und als PDF zum Unterschreiben und Ausdrucken.

Aktuell bitte an alle LFA-Mitglieder das Online-Formular zum Ausfüllen zusenden:
https://in.afdbayern.de/2019/03/registrierung-fuer-lfa-mitglieder/

Falls ein Mitglied keinen Zugang zu in.afdbayern.de hat, soll er diesen bei jens.knoebel@afdbayern.de beantragen. Der Zugang ist auch Zugang zum Forum der LPK/LFA und weiteren Informationen.

Bei der Neu-Konstituierung können wir dann die Erklärungen handschriftlich unterschrieben einsammeln.

Die dazugehörige Regelung in der GO:

§ 5 Abs. 3
Jedes Mitglied hat die Pflicht offenzulegen, wenn es auch außerhalb der Partei in thematisch einschlägigen Bereichen tätig oder engagiert ist oder war und wenn es Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit im LFA geben könnte. Ferner hat jedes Mitglied offenzulegen, ob es in einem Beschäftigungsverhältnis zur Partei, der Fraktion oder einem Abgeordneten oder Funktionsträger der Partei steht.

7 Vertraulichkeit

Bezüglich der Vertraulichkeit gibt es immer wieder Fragen.

Zwei Dinge sind hier wichtig.

Zum einen gilt die Vertraulichkeit **nicht** gegenüber:

a. Mitgliedern des Ausschusses untereinander
b. Mitgliedern zugeordneter Bundesfachausschüsse
c. Mitgliedern anderer Landesfachausschüsse
d. dem Landesvorstand
e. dem eigenen Bezirksvorstand- oder Kreisvorstand

Ferner ist **keine** Vertraulichkeit erforderlich für für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Vertraulichkeit bedürfen.

8 Beschlussfähigkeit

Der Landesvorstand hat die von der LPK beschlossene Regelung zur Beschlussfähigkeit verworfen und diese wie folgt heruntergesetzt:
Der LFA ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Leitungsmitglied und zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

9 Dissenzthese

Die Regelung hierzu ist zwar nicht neu, aber die Option von Dissenzthesen wird leider bisher praktisch nicht genutzt. Falls ein Drittel der Mitglieder des LFA eine alternative programmatische Position zu einem Thema vertreten, sollte es eine demokratische Selbstverständlichkeit sein, dieses

Minderheitenvotum der LPK und den Mitgliedern in der MGB, bzw. auf dem Parteitag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Die entsprechende Regelung der GO lautet:

§ 17 Abs. 3
Unterstützen mindestens ein Drittel der Mitglieder des LFA gemeinsam eine unterlegene programmatische Position, so kann diese „qualifizierte Minderheit“ verlangen, dass die Position als alternative Beschlussvorlage gleichberechtigt ausgearbeitet und vorgelegt wird.

10 Sitzungsniederschriften an die LPK und LaVo (§ 18)

Der Versand der Sitzungsniederschriften an den Landesvorstand wurde seither nicht konsequent durchgeführt. Hier gilt es zukünftig darauf zu achten. Ferner soll das Protokoll auch an die LPK gesandt werden.

11 Entsendung in die BFA

Bitte den Entsendungsbeschluss, d.h. die Namen der BFA-Delegierten der dem Landesvorstand und der LPK mitteilen.
Der Landesvorstand hat nach § 19 GO ein Vetorecht.